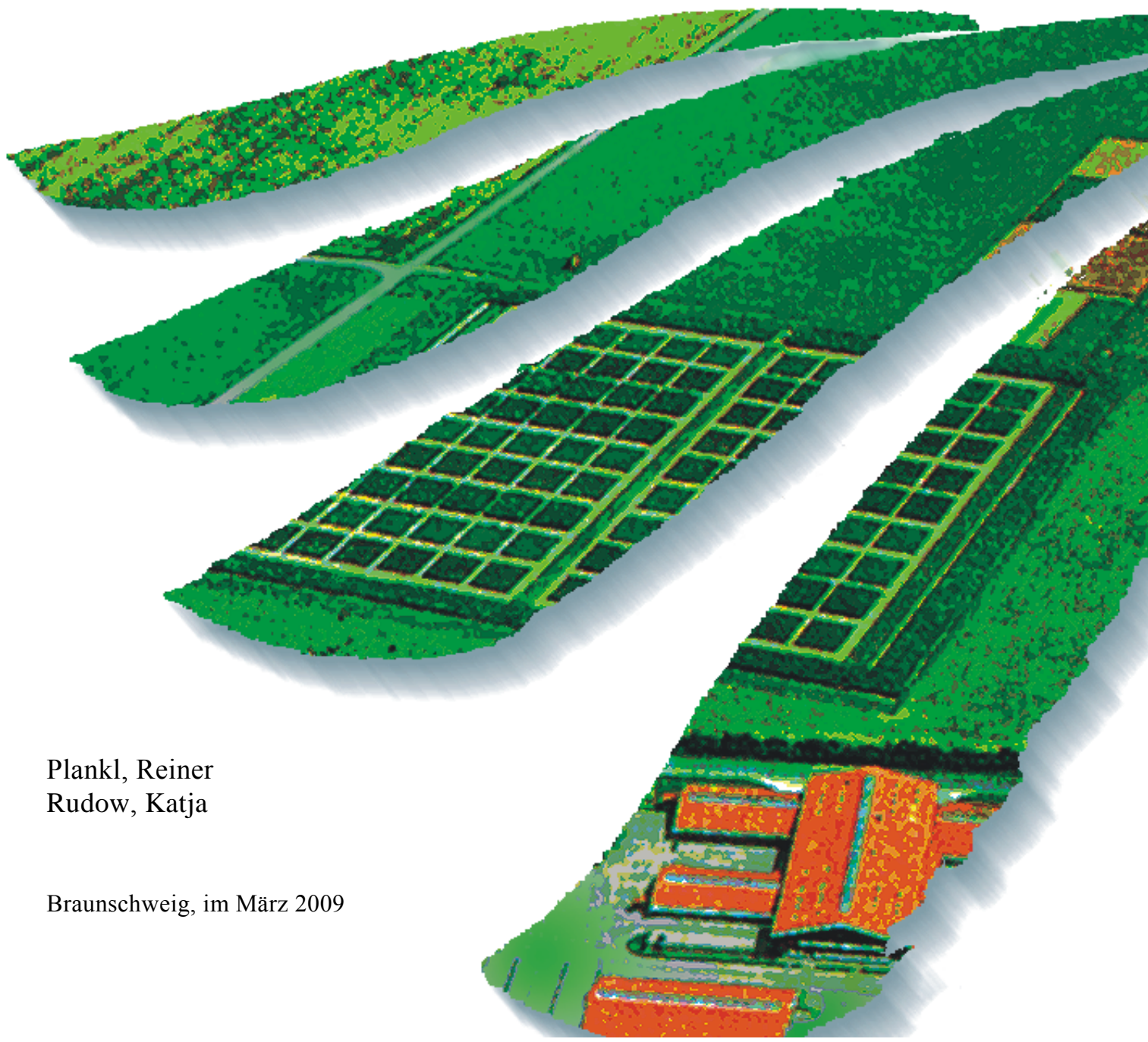


Ex-post-Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (2000-2006)

– Berlin



Plankl, Reiner
Rudow, Katja

Braunschweig, im März 2009

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
www.vti.bund.de

Institut für Ländliche Räume
Leitung: Prof. Dr. Peter Weingarten

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl
Tel.: 05 31-5 96-52 35

Projektbearbeitung: Katja Rudow
Fax: 05 31-5 96-52 99

E-Mail: reiner.plankl@vti.bund.de

Projektmitarbeit: Regina Dickel
Samy Gasmi
Marion Pitsch
Christian Pohl

Programmierung: Thi Tu Uyen Tran

Inhaltsverzeichnis

5	Kapitel V – Benachteiligte Gebiete	1
5.1	Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in Berlin	2
5.1.1	Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
5.1.2	Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	4
5.2	Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
5.2.1	Skizzierung des Untersuchungsdesigns	5
5.2.2	Datenquellen	6
5.3	Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	6
5.4	Darstellung und Analyse des erzielten Outputs	9
5.5	Analyse der organisatorischen und administrativen Umsetzung der Maßnahme	11
5.5.1	Organisatorische und institutionelle Umsetzung	11
5.5.2	Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle	12
5.5.3	Begleitung der Maßnahme	12
5.6.	Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	13
5.6.1	Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	13
5.6.2	Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	13
5.6.3	Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	14
5.6.4	Frage V.4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft	15
5.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	17
5.8	Schlussbemerkungen, Empfehlungen und Ausblick	18
5.8.1	Grundsätzliche Bemerkungen	18
5.8.2	Empfehlungen aus der rückschauenden Betrachtung	18
5.8.3	Ausblick	19
	Literaturverzeichnis	20
	Anhang	21

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 5.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten (1999 bis 2006)	3
Tabelle 5.2:	Gegenüberstellung der geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulagenförderung sowie der tatsächlichen Ausgaben – Berlin (2000 bis 2006)	8
Tabelle 5.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträger (2000 bis 2006)	9
Tabelle 5.4:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen (2000 bis 2006)	10
Tabelle 5.6:	Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb und je Hektar LF und Veränderung (2000 bis 2006)	10
Tabelle 5.7:	Entwicklung der LF Berliner Betriebe einschließlich der LF in Berlin (2000 bis 2005)	14
Tabelle 5.8:	Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 (2000 bis 2006)	17

Abkürzungsverzeichnis

ABB	Auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	Angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	Bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	Benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c. p	Ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1,200 € StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission

EUR	Euro
EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
GLÖTZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	Landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe
MB	Materialband
MEANS	Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: M ethods for E valuating A ction of a S tructural Nature)

MIRI	Milch- und Rindvieh haltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: N omenclatur des U nités T erritoriales S tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

5 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Nachdem die Förderphase 2000 bis 2006 beendet und bereits das neue Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum angelaufen ist, erfolgte eine rückschauende Bewertung (ex post) der in Kapitel V¹ beschriebenen *Förderung von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage im Zeitraum 2000 bis 2006. Die *Ausgleichszulage für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen* (b) (Art. 16 VO (EG) 1257/99) wird in Berlin nicht gezahlt, da keine Gebiete nach Art. 16 ausgewiesen wurden. Es findet folglich auch keine Bewertung dieser Maßnahme statt. Das EU-Dokument VI/12004/00 endgültig (Teil D) weist vier kapitelspezifische Bewertungsfragen aus, die diesen Fördertatbestand betreffen und nach denen bewertet wurde. Weitere aus einer Zielanalyse abgeleitete landesspezifische Zielsetzungen wurden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht. Die Förderung für Betriebe in benachteiligten Gebieten in Berlin ist in der Förderperiode 2000 bis 2006 bereits zwei mal bewertet worden (PLANKL et al., 2003; PLANKL et al., 2005).

Auch bei der Ex-post-Bewertung wurde der Ansatz der Zentralevaluation verfolgt, so wie es der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gefasste Beschluss vorsieht. Mit der zentralen Bewertung war wiederum die FAL (seit 01.01.2008 in vTI umbenannt) vom Bund und den Bundesländern beauftragt, die bereits die Halbzeitbewertung und deren Aktualisierung (Update) vorgenommen und damit den gesamten Förderzeitraum wissenschaftlich begleitet hat. Neben der Ausgleichszulagenförderung wurde auch die Agrarinvestitionsförderung sowie die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung zentral durch das vTI bewertet. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Ausgleichszulagenförderung Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Ex-post-Bewertung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept, welches auf den vertraglichen Vereinbarungen zum Untersuchungsdesign und zur methodischen Vorgehensweise² sowie den ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen³ basiert. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentral-

¹ Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

² Gemäß Angebot der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) zur Aktualisierung der Halbzeitbewertung und Ex-post-Evaluation.

³ Anlage 1: Ergänzende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zum Angebot vom 17.06.2004. 5 S.

evaluatorenn bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt und in einer Vereinbarung festgehalten. Neben den zentralen Evaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht zur Förderung der Ausgleichszulage geben, welcher auf den inhaltlichen Aussagen der Länderevaluationsberichte zur Ausgleichszulage basiert.

5.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in Berlin

5.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

In Berlin sind die benachteiligten Gebiete in der Richtlinie (EWG) 465/1986 des Rates, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission (97/172), bindend festgesetzt. Benachteiligte Gebiete sind Grenzertragsstandorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft größer ist als in nicht benachteiligten Gebieten. Die erschwerten Produktionsbedingungen werden durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit, aber auch durch eine geringe Bodenqualität oder andere Erschwernisse verursacht. Nahezu die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche in Berlin ist als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen. Diese Fläche liegt zu 100 % in der *Benachteiligten Agrarzone*. Über weitere benachteiligte Gebietskategorien verfügt Berlin nicht. Da die landwirtschaftliche Fläche in Berlin jedoch begrenzt ist, liegen die Flächen der meisten Berliner Betriebe zu einem großen Teil in Brandenburg.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausgleichszulage in den jeweiligen Bundesländern als Landesrichtlinie im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)⁴ umgesetzt. Sofern Bundesmittel in Anspruch genommen werden, unterliegt sie neben der Verordnung (EG) 1257/1999⁵ auch den Grundsätzen der GAK-Förderung. Die Ausgestaltung der Maßnahme obliegt unter den angegebenen Bedingungen dem jeweiligen Bundesland.

⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG (versch. Jgg.).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L160 vom 26.09.1999, S. 80.

Berlin hat sich bei der Ausgestaltung seiner Förderrichtlinie eng an die Vorgaben im GAK-Rahmenplan angelehnt. Die genaue Ausgestaltung ist aus Tabelle 5.1 zu ersehen. Als Vorwegnahme der Zusammenlegung der Programme von Berlin und Brandenburg wurden ab dem Jahr 2006 die Prämienhöhen der Ausgleichszulage entsprechend der LVZ in Anlehnung an die in Brandenburg gezahlten Sätze gestaltet und somit eine Angleichung der Programme vorbereitet⁶.

Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten (1999 bis 2006)

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung	
	für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung	für andere Produktionen (Flächenprämie)			b) Mindestbetrag	
1999	- 146 €/GV in Natur- und Landschaftsschutzgebieten - 123 €/GV in allen übrigen Gebieten	- 146 €/GV in Natur- und Landschaftsschutzgebieten - 123 €/GV in allen übrigen Gebieten	- 9 203 €		a) - b) 153 €	
	<i>für Grünland</i>	<i>für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)</i>				
2000	- LVZ-unabhängig 123 €	- LVZ-unabhängig 61,5 €	- 9 203 € - bei Kooperationen 36 923 € bzw. max. 9 231 € pro Zuwendungsempfänger		a) - b) 255 €	
2001	LVZ<=15: 174 € 16 bis 20: 133 € 21 bis 25: 92 € 26 bis 29: 51 €	LVZ<=15: 87 € 16 bis 20: 66 € 21 bis 25: 46 € 26 bis 29: 26 €	- 9 203 € - bei Kooperationen 36 923 € bzw. max. 9 231 € pro Zuwendungsempfänger		a) - b) 255 €	
2006	LVZ<15,99: max.66 € 16 bis 20,99:max.58 € 21 bis 25,99:max.56 € 26 bis 28,99:max.54 € 29 bis 31,99:max.25 € ab 32: 25 €	LVZ<15,99: max.33 € 16 bis 20,99:max.29 € 21 bis 25,99:max.28 € 26 bis 28,99:max.26 € 29 bis 31,99:max.25 € ab 32: 0 €	-12 000 € - bei Kooperationen 48 000 € bzw. max. 12 000 € pro Zuwendungsempfänger - bei mehr als zwei betriebsnotwendigen AK Überschreitung der Höchstgrenze um max. 6 000 € je AK möglich		a) - b) 250	

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen des BMVEL, Referat 523, und der Landesförderrichtlinien (1999 bis 2001).

⁶ Vgl. MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2000).

5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Das Land Berlin verfolgt mit der Ausgleichszulage eine Reihe von Zielen, die in der VO (EG) 1257/1999 § 24 sowie Kapitel V Art. 13 wie auch in den Grundsätzen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten gemäß Rahmenplan der GAK genannt werden, auch wenn sie teilweise anders formuliert sind. Die von Berlin genannten Ziele decken alle Ziele, die mit der Ausgleichszulage verfolgt werden können, ab. Darüber hinaus werden in Berlin eigene, über die EU- bzw. GAK-Ziele hinausgehende, regional-spezifische Ziele genannt. Dabei handelt es sich um die Länderziele *Erhalt der Kulturlandschaft* und *Stabilisierung der strukturschwachen landwirtschaftlichen Räume*.

Insgesamt nennt Berlin elf Ziele im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage. Diese umfassen vor allem den Ausgleich natürlicher, wirtschaftlicher und standortbedingter Nachteile sowie die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, Bewirtschaftung und Betriebe. Aus Sicht des Landes kommt dem Ziel *Erhaltung der Kulturlandschaft* die größte Bedeutung zu.

5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Für die Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wird im Allgemeinen als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix, vor allem bestehend aus einem Mit-Ohne- und einem Vorher-Nachher-Vergleich, verwendet. Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“⁷ sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“⁸ und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Sie baut auch auf den vorliegenden Ergebnissen und Überlegungen der Halbzeitbewertung (PLANKL et al., 2003) sowie der Aktualisierung der Halbzeitbewertung (PLANKL et al., 2005) auf. Nachfolgend werden die grundlegenden Überlegungen zum Untersuchungsdesign, die herangezogenen Vergleichsverfahren sowie die verwendeten Datenquellen dargestellt.

⁷ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2002).

⁸ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000).

5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Ex-post-Bewertung zielt vor allem auf die Herausarbeitung der Wirkungen der Maßnahme für den gesamten Programmzeitraum 2000 bis 2006 ab. Dabei kommt der bereits durch die beiden zwischenzeitlich durchgeführten Bewertungen vorliegende methodische Ansatz weiterhin zur Anwendung und wird um weitere Daten und um neue Erkenntnisse ergänzt.

Wie bereits dargestellt, kommt es in Berlin zum einen wegen der schlechten Datenbasis aufgrund der insgesamt eher nachgeordneten Bedeutung der Landwirtschaft zu Problemen bei der Bewertung, zum anderen konnte wegen des Fehlens einer Referenzgruppe von nicht geförderten Betrieben der Mit-Ohne-Vergleich stark eingeschränkt werden. Als Bewertungsmethode kommt daher vor allem der Vorher-Nachher-Vergleich zum Tragen. Auf Vergleiche mit Brandenburg wurde aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Problemlagen verzichtet. Auch der Vergleich eines Programmindikators mit einer festen Zielgröße unterbleibt, da eine Quantifizierung letzterer fehlt oder die Zielgröße mit den vorhandenen Daten häufig nicht hinreichend operationalisiert werden kann. Trotz der für Berlin ungünstigen Datengrundlage und angesichts eines zu optimierenden Aufwands-Ertragsverhältnisses bei der durchzuführenden Evaluation wurde versucht, den Empfehlungen des Bewertungsleitfadens zu Kapitel V (Ausgleichszulage) zu folgen. Dies war jedoch leider in den meisten Fällen nicht möglich. Insgesamt erfolgt die Beantwortung der Bewertungsfragen eher indirekt, bzw. teilweise gar nicht (Bewertungsfragen V.1 und V.3). Die Gründe hierfür werden in den Kapiteln der einzelnen Bewertungsfragen dargestellt. Trotz der Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Bewertungsfragen können aus der vorliegenden Untersuchung wichtige Informationen als Teilbeitrag zur Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen aus der Programmbewertung (Querschnittsfragen) gewonnen werden.

Für die anderen Länderberichte war die wichtigste methodische Neuerung der Ex-post-Bewertung die Durchführung regionaler Fallstudien. Dazu wurden fünf Fallregionen in ganz Deutschland ausgewählt: 1. *Vogelsbergkreis* (Hessen), 2. Landkreis *St. Wendel* (Saarland), 3. Landkreis *Oberallgäu* (Bayern), 4. Altmarkkreis *Salzwedel* (Sachsen-Anhalt) und 5. Harzregion mit den Landkreisen *Osterode a. Harz* und Goslar. Ziel dieser Studien war es, eine Verbesserung der bisherigen Datenbasis herbeizuführen, die aus den Massenstatistiken gewonnenen Ergebnisse zu überprüfen und um wichtige Erkenntnisse zu ergänzen. Neben der verbesserten Abbildung realer kleinräumiger Gegebenheiten vor Ort wurde ein Meinungsbild betroffener Landwirte, von Experten, wie Bürgermeistern, landwirtschaftlichen Beratern, Landschaftspflegern, Naturschützern sowie auch indirekt betroffener Bevölkerungsgruppen, wie den Touristen, eingefangen. Daraus wurde inhaltlich versucht, ergänzende Informationen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Erfassung der Einkommens- und Lebenssituation von Landwirten sowie

Hinweise zu den Leistungen der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten für die Allgemeinheit abzuleiten. In Berlin selbst wurde keine Fallstudie durchgeführt. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten Berlins ist auch keine Übertragung der Ergebnisse möglich.

5.2.2 Datenquellen

Die Datengrundlage in Berlin ist für die Beantwortung der Bewertungsfragen mehr als ungenügend. So konnten für die Abschätzung der Einkommenseffekte und die Darstellung von Einkommensunterschieden keine einzelbetrieblichen Buchführungsdaten für geförderte und nicht geförderte Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Zudem waren die Daten der Sonderauswertung der Agrarstatistik durch den hohen Anteil an Gartenbaubetrieben nicht geeignet.

Als Datenquellen kommen somit vor allem programmrelevante Zahlen zum Einsatz, die freundlicherweise von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Dies betrifft insbesondere Daten hinsichtlich des Mitteleinsatzes und des Outputs der Ausgleichszulage sowie insbesondere für die Frage V.4 „Daten zu den Agrarumweltmaßnahmen in Berlin“, die ebenfalls von der Fachverwaltung zur Verfügung gestellt wurden.

Im Grunde müsste aufgrund all dieser Beschränkungen für Berlin eine Vollerhebung bzw. eine sehr umfassende Fallstudie durchgeführt werden. Hierfür lässt jedoch der zentral gewählte Evaluationsansatz mit seinem beschränkten Budget keinen Raum, ohne dass es gleichzeitig zu Abstrichen bei den Bewertungen in den anderen Ländern kommt. Auch eine Übertragung der Ergebnisse aus den anderen Ländern ist nur bedingt möglich.

5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Das Land Berlin plante für die Jahre 2000 bis 2006 insgesamt ca. 1 Mio. € für die Ausgleichszulagenförderung ein. Insgesamt wurden jedoch im Programmverlauf nur 700.000 € ausgezahlt. Vor allem in den Jahren 2001 bis 2006 lagen die verausgabten Mittel deutlich unter den eingeplanten Werten. Dies ist zum einen damit zu erklären, dass durch die Umstellung der benachteiligten Gebietskategorie von *Kleinen Gebieten* auf *Benachteiligte Agrarzonen* und daraus resultierenden Folgen bei der Anwendung der GAK die Förderbeträge in Abhängigkeit von der LVZ gestaffelt werden mussten, was zu einer Verringerung der Prämie in den oberen LVZ-Klassen führte. Im Jahr 2000 wurde in Berlin noch an alle Betriebe, unabhängig von der LVZ, der laut GAK zulässige Höchstbetrag pro Hektar ausgezahlt. Im Jahr 2006 führte dann die Anwendung der Fördersätze Brandenburgs, die deut-

lich unter den Berliner Sätzen lagen, zu einer erneuten Reduzierung der ausgezahlten Fördersumme.

Tabelle 5.2: Gegenüberstellung der geplanten Ausgaben (Mittelsatz) für die Ausgleichszulagenförderung sowie der tatsächlichen Ausgaben – Berlin (2000 bis 2006)

Jahr	<u>geplante Ausgaben (Mittelsatz)</u>	<u>Anteil</u>	<u>tatsächl. Ausgaben (Vollzug)</u>	
	Mio €	EU geplant %	AZ Mio €	Abweichung %
2000	0,153	56	0,141	-7,84
2001	0,153	56	0,096	-37,25
2002	0,153	56	0,108	-29,41
2003	0,153	56	0,095	-37,91
2004	0,153	56	0,097	-36,60
2005	0,153	56	0,096	-37,25
2006	0,153	56	0,067	-56,21
2000 - 2006	1,071	56	0,700	-34,64

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Berliner EPLR.

Aufgrund der Sondersituation Berlins und der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Förderkulissen wird die Ausgleichszulage in Berlin mit zwei unterschiedlichen Sätzen kofinanziert. Da der Ostteil Berlins zum Ziel-1-Gebiet im Übergang gehört, erfolgt hier eine Kofinanzierung durch EU-Mittel von 75 %, im Westteil kann die Kofinanzierung im Rahmen des EPLR zu höchstens 50 % erfolgen. Die maximalen Kofinanzierungsanteile werden jeweils voll ausgeschöpft. Durch die beiden unterschiedlichen Anteile ergibt sich für Berlin insgesamt jeweils ein Wert von ca. 56 bis 66 % Kofinanzierung durch die EU (vgl. Tabelle 5.3). Die Aufteilung der nationalen Mittel im Rahmen der GAK erfolgt immer zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln.

Tabelle 5.3: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträger (2000 bis 2006)

Jahr	Berlin gesamt		Berlin Ost		Berlin West	
	Ausgaben in EUR	Anteil EU*	Ausgaben in EUR	Anteil EU*	Ausgaben in EUR	Anteil EU*
2000	141.419	56	37.960,07	75	103.459,34	50
2001	95.677	56	25.945,97	75	69.731,06	50
2002	101.754 ¹⁾	57	k.A.		k.A.	
2003	94.748	57	25.692,17	75	69.055,88	50
2004	96.753	57	27.789,25	75	69.963,40	50
2005	95.510	66	63.296,00	75	32.214,00	50
2006	66.839	64	39.262,00	75	27.577,00	50
2000 bis 2006	530.351	k.A.				

* Der verbleibende nationale Anteil finanziert sich zu 60% aus Bundes- und zu 40% aus Landesmitteln.

1) Angaben aus der Berichterstattung für die GAK 2002.

Quelle: Angaben SenWiArbFrau Berlin und LVL Brandenburg

5.4 Darstellung und Analyse des erzielten Outputs

In Berlin wurden zwischen 2000 und 2006 jährlich zwischen 36 und 41 Betriebe mit Ausgleichszulage gefördert (Tabelle 5.4). Die Höchstzahl der 41 Betriebe wurde im Jahr 2005 erreicht. Die durch Ausgleichszulage geförderte Fläche liegt in den einzelnen Jahren zwischen ca. 1.800 und ca. 2.130 ha. Hier wird der höchste Wert ebenfalls im Jahr 2005 erreicht. Dabei hat sich vor allem in den letzten beiden Jahren das Verhältnis von geförderter Ackerfläche zu geförderter Dauergrünlandfläche leicht zugunsten des Dauergrünlandes verschoben.

Tabelle 5.4: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen (2000 bis 2006)

Jahr	geförderte Betriebe				Anteil (%) geförderte			geförderte Fläche (ha)			Anteil (%) geförderter GL-Flächen
	Berg- gebiet	ben. Agrar- zone	kleines Gebiet	insges.	HE-Be- triebe	Jurist. Gesell- schaften	Betr. in benacht. Agrar- zonen	Acker- fläche	Dauer- grünland	insges.	
2000	-	36	-	36	k. A.	k. A.	100	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2001	-	36	-	36	50	3	100	1.341	785	2.126	37
2002	-	37	-	37	k. A.	k. A.	100	1.244	644	1.888	34
2003	-	38	-	38	k. A.	k. A.	100	1.138	623	1.761	35
2004	-	38	-	38	k. A.	k. A.	100	1.287	563	1.849	30
2005	-	41	-	41	k. A.	k. A.	100	1.215	851	2.066	41
2006	-	38	-	38	k. A.	k. A.	100	1094	849	1.943	44

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage je gefördertem Betrieb lag im Jahr 2000 noch bei ca. 3 900 €. Aufgrund der bereits beschriebenen veränderten Förderbedingungen sank die durchschnittliche Prämie zunächst im Jahr 2001 um ein Drittel auf ca. 2 700 €. Im Jahr 2006 kam es aufgrund der Angleichung der Fördersätze an die Brandenburger Beträge zu einer weiteren deutlichen Reduzierung der Förderprämie je Betrieb auf durchschnittlich ca. 1.760 €. Die durchschnittliche Ausgleichszulage je Hektar LF entwickelte sich ähnlich. Im Jahr 2006 betrug sie mit 34 €/ha LF nur noch ca. die Hälfte des Betrages, der im Jahr 2000 ausbezahlt wurde (vgl. Tabelle 5.6).

Tabelle 5.6: Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb und je Hektar LF und Veränderung (2000 bis 2006)

Ausgleichszulage	2000 €	2001 €	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €	2006 €
je geförderten Betrieb	3.927	2.671	2.750	2.493	2.546	2.329	1.759
je Hektar geförderter LF	64	45	54	54	52	46	34

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

5.5 Analyse der organisatorischen und administrativen Umsetzung der Maßnahme

5.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung

Das Land Berlin hat bei der EU-Kommission den Plan zur Entwicklung der ländlichen Räume des Landes Berlin 2000 bis 2006 eingereicht. Bis zum Jahr 2004 wurde das Programm von der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie des Landes Berlin durchgeführt. Zum Jahr 2004 wurde zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg der Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft unterzeichnet. Bis dahin lag die organisatorische Zuständigkeit für die Durchführung der Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten von Berlin in der Landeshoheit des Landes Berlin. Seit dem Jahr 2004 ist die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg für die Durchführung der Förderprogramme nach EAGFL (Abteilung Garantie) in Berlin zuständig. Bereits ab dem Jahr 2003 wurde jedoch die formelle Abwicklung der Ausgleichszulage für Berliner Betriebe im Auftrag des Landes Berlin durch das Land Brandenburg (LVL Frankfurt/Oder) durchgeführt. Verantwortliche Zahlstelle war bis zum 15.10.2004 die Zahlstelle des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen.

Bis zum Jahr 2002 wurde der Antrag auf die Gewährung der Ausgleichszulage bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen gestellt. Dort wurden auch die Antragsbearbeitung, die ersten und zweiten Verwaltungs- sowie die Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen war auch für die Bewilligung und die Auszahlung über die Zahlstelle zuständig. Im Jahr 2003 und 2004 erfolgten dann die Antragsbearbeitung, die ersten und zweiten Verwaltungs- sowie die Vor-Ort-Kontrollen durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Brandenburg, das diese Arbeiten im Auftrag des Landes Berlin durchführte. Die Auszahlung erfolgte nominell über die Zahlstelle des Landes Berlin, alle Modalitäten wurden jedoch durch das LVL Brandenburg abgewickelt. Dies hat zu einer Effizienzsteigerung in der Verfahrensabwicklung beigetragen.

Ab dem Jahr 2007 wird kein gesondertes Programm für das Land Berlin aufgestellt. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 bis 2013 gilt dann auch für Berliner Betriebe. Dies wird zu einer weiteren Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen.

5.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle

Die Ausgleichszulage wird mit dem jährlich Mitte Mai zu stellenden gemeinsamen Antrag für die Flächenbeihilfen beantragt. Für Berlin war bis 2002 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen für die Antragsannahme zuständig, ab dem Jahr 2003 das LVLf Brandenburg. Die weitere Antragsbearbeitung erfolgt ebenfalls dort.

In Verbindung mit der Vor-Ort-Kontrolle wird für Berliner Betriebe seit 2002 die Einhaltung der Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“ überprüft, die eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage darstellt.⁹ Die Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ erfolgte 2002 durch die Senatsverwaltung oder durch sie beauftragte Stellen, z. B. das Pflanzenschutzamt. Seit 2003 wurden die Vor-Ort-Kontrollen auch durch das LVLf, Referat 16, durchgeführt. Nach erfolgter Bewilligung durch das LVLf führt die Zahlstelle der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen Berlin die Auszahlung der Ausgleichszulage über die Postbank Bonn an die Endbegünstigten durch.

In der Zwischenbewertung wurde der Verwaltungsaufwand der Ausgleichszulage von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen als ähnlich hoch wie für die Flächenzahlungen, insgesamt jedoch als unproblematisch eingeschätzt. Der Evaluator hatte angemerkt, dass bei der geringen Zahl der Förderfälle (ca. 36) der mit der Förderung vorgeschriebene administrative Aufwand jedoch kritisch zu betrachten ist. Mit der Übernahme der Abwicklung der Ausgleichszulage durch das LVLf Brandenburg hat sich der Aufwand für die Ausgleichszulage zwar nicht direkt verringert, da die Berliner Betriebe getrennt bearbeitet werden, aber durch die Arbeitsteilung im Haus, z. B. bei der EDV-Betreuung, kam es insgesamt für die Flächenanträge zu Rationalisierungen. Auch vom LVLf wird die Ausgleichszulage als relativ verwaltungsfreundliches Instrument beurteilt.

5.5.3 Begleitung der Maßnahme

In Art. 48 und 49 der VO (EG) 1257/1999 ist festgelegt, dass die Durchführung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum wirksam zu begleiten ist. Die Begleitung erfolgt anhand im Voraus vereinbarter und festgelegter spezifischer materieller und finanzieller Indikatoren (vgl. Art. 36 der VO (EG) 1260/1999). Die Ergebnisse der Begleitung werden im Monitoringrahmen bzw. in Lageberichten festgehalten und sind gem. Art. 53 der VO (EG) 445/2002 der Kommission jährlich zum 30.04. jeden Jahres vorzulegen. Die Durch-

⁹ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2002).

führung des Monitorings liegt im Verantwortungsbereich des Landes Berlin, wurde jedoch ab dem Jahr 2003 von dem LVL Frankfurt/Oder durchgeführt.

5.6. Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

5.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Der Interventionslogik der EU folgend soll die Ausgleichszulage natürliche Nachteile, die in den benachteiligten Gebieten zu höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträgen führen, kompensieren und dadurch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten bewirken. Mit Hilfe des EU-Programmindikators soll das Einkommensdefizit ermittelt werden, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist (V.1 bis 1.1). Als weiterer Programmindikator (V.1 bis 1.2) soll die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden. Für die Flächenstaaten Deutschlands konnte die Bewertungsfrage V.1 hinreichend mit den buchführenden Testbetrieben beantwortet werden. Das Testbetriebsnetz enthält aber keine Daten für Berliner Betriebe. Schon in der Zwischenbewertung wurde in Abstimmung mit dem Land Berlin auf die Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 verzichtet, da es trotz intensiver Bemühungen des Evaluators und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen nicht gelungen ist, verwertbare Daten buchführender Betriebe mit einem entsprechenden Kenngrößensatz, der auch die Analyse der Einkommenssituation erlaubt, bereitzustellen. An dieser Situation hat sich auch zum Zeitpunkt der aktuellen Bewertung nichts geändert, weshalb diese Bewertungsfrage auch in dem vorliegenden Ex-post-Bericht nicht beantwortet wird.

5.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Ein wichtiges Ziel der Ausgleichszulage besteht darin, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* zu gewährleisten und somit zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Mit der Bewertungsfrage V.2 soll vor allem der erste Teil dieses Ziels, die *Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung* durch die Ausgleichszulage, bewertet werden.

Für den Stadtstaat Berlin stellt sich die Situation jedoch mit einer anderen Problemlage dar als in den meisten anderen Bundesländern. In Berlin macht im Unterschied zu den Flächenstaaten die Siedlungs- und Verkehrsfläche mit ca. zwei Drittel den größten Anteil an der Flächennutzung aus. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dagegen eher

gering (vgl. Tabelle 5.7). Nichtsdestotrotz haben die landwirtschaftlichen Flächen für die Stadt eine große Bedeutung. Diese liegt vor allem darin, Freiflächen zu erhalten, für landwirtschaftliche und kulturelle Vielfalt zu sorgen, die Kulturlandschaft zu erhalten und die Natur in die Stadt zu bringen.

In Berlin werden die Ziele *Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen* und *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* als wichtige Ziele (++) beurteilt. Die tatsächliche Entwicklung der LF stellt sich wie in Tabelle 5.8 dar. Da die Stichprobe der Berliner Betriebe sehr gering ist, schwanken die Angaben etwas und die Entwicklung ist uneinheitlich, es liegen keine genauen Zahlen für die LF in Berlin vor. Es scheint aber kein ernsthaftes Problem der Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Berlin zu bestehen. Da so gut wie alle landwirtschaftlichen Nutzflächen in Berlin im benachteiligten Gebiet liegen, ist der Vergleich mit einer Referenzsituation nicht möglich.

Tabelle 5.7: Entwicklung der LF Berliner Betriebe einschließlich der LF in Berlin (2000 bis 2005)

Jahr		2000	2003	2005
LF der Berliner Betriebe	in ha	2200	1811	2406
davon in Berlin	in ha	1250	1407	k.A.

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung nach Angaben der SenWiArbFrau und des LVLF Brandenburg sowie der Sonderauswertung der Agrarstruktur 2003 und 2005

5.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Die Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* ist eine besondere Herausforderung. Zum einen ist die Abgrenzung eines ländlichen Raumes im Stadtstaat Berlin nicht durchführbar, zum anderen sind die Daten zur Landwirtschaft in Berlin, wie bereits erwähnt, wenig aussagekräftig. Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen ist daher nicht möglich.

In der Halbzeitbewertung wurde diese Bewertungsfrage nicht beantwortet, da Berlin zum einen weder über einen ländlichen Raum noch über eine ländliche Gesellschaft verfügt und zum anderen die Landwirtschaft für die Entwicklung der Stadt so gut wie keinen Einfluss hat. Daran hat sich auch in der Zwischenzeit nichts geändert. Vielmehr besteht die Bedeutung der Landwirtschaft für Berlin nach wie vor in einem Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten, vielfältigen und abwechslungsreichen Stadt. Hierfür leistet die Aus-

gleichszulage einen Beitrag, der in der vorliegenden Untersuchung jedoch mit der in Berlin vorhandenen Datengrundlage nicht abgebildet werden kann.

5.6.4 Frage V.4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschneidungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten, im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Wie der Zusammenhang zwischen positiven Umweltwirkungen und der Ausgleichszulage bzw. den benachteiligten Gebieten gesehen werden kann, wurde bereits ausführlich in der Zwischenbewertung dargestellt und soll in dem vorliegenden Bericht nicht noch einmal ausgeführt werden. Auch auf methodische Erläuterungen wird weitgehend verzichtet, da hier gegenüber der Halbzeitbewertung keine Änderungen vorgenommen wurden. Zur Aktualisierung sollen nur Zeitreihen für die wesentlichen Indikatoren ergänzt werden, um einen Vorher-Nachher-Vergleich vornehmen, bzw. eine zeitliche Entwicklung der Indikatoren abbilden zu können.

Die zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikatoren (vgl. Halbzeitbericht) können in Berlin keiner Statistik entnommen werden. Sie lassen sich auch nicht unter vertretbarem Arbeitsaufwand erheben. Deshalb wurden als Hilfsinformationen Daten über die landesspezifischen Agrarumweltmaßnahmen in Berlin herangezogen und den EU-Programmindikatoren zugeordnet. Dabei muss beachtet werden, dass es in Berlin nur zwei Agrarumweltmaßnahmen gibt. Dies sind zum

einen die Förderung extensiver Grünlandnutzung und zum anderen die Förderung ökologischer Anbauverfahren. Die Datengrundlage bilden die von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zur Verfügung gestellten Daten. Da von der Europäischen Kommission nicht definiert wurde, welche Charakteristika „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ außer den dargelegten Indikatoren zu erfüllen haben, wurden alle Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen zur Anwendung kommen, als „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ nach Programmindikator V.4.A bis 1.1 eingestuft. Diese Flächen wurden für das Jahr 2000 von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen für das benachteiligte Gebiet ermittelt. Im Folgenden wird der zeitliche Verlauf zwischen dem Ausgangsjahr 2000 und dem Jahr 2003 abgebildet.

Aus den entsprechend für Berlin ausgewerteten Daten geht hervor, dass sich der Anteil der als umweltfreundlich eingestuften LF an der LF insgesamt (V.4.A bis 1.1) zunächst von 6,1 % (114 ha) im Jahr 2000 auf ca. 14 % (257 ha) im Jahr 2003 erhöht hat. Im Jahr 2006 hat sich die umweltfreundlich bewirtschaftete LF wieder etwas verringert. Mit 191 ha und 9,3 % liegt sie jedoch deutlich über dem Ausgangsjahr. Innerhalb der umweltfreundlichen LF verlief die Entwicklung des ökologischen Landbaus und der Grünlandextensivierung ungefähr ähnlich. Auch hier kam es jeweils im Jahr 2003 gegenüber 2000 zu einer deutlichen Zunahme. Im Jahr 2006 hatten beide Flächen jedoch wieder etwas abgenommen, liegen aber immer noch deutlich über dem Ausgangsjahr. Insgesamt ist die Bedeutung der Grünlandextensivierung innerhalb der umweltfreundlich bewirtschafteten LF leicht rückläufig (87% im Jahr 2000, 67 % in 2003 und 65 % in 2006). Demzufolge steigt der Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten Fläche, auf der ökologischer Landbau betrieben wird (V.4.A bis 1.1(a)), von 13 % im Jahr 2000 über 33 % im Jahr 2003 auf 35 % im Jahr 2006 an.

Der EU-Indikator „Anteil der Weiden mit einem Viehbesatz >2 RGV/ha am umweltfreundlich bewirtschafteten Grünland“ (V.4.A bis 1.1(c)) liegt bei 100 %. Die Flächen erfüllen in diesem Fall sogar das Kriterium eines Viehbesatzes von unter 1,4 RGV/ha HFF.

Die EU-Indikatoren „Anteil AF, auf denen ≤ 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger aufgebracht werden“ und „Anteil AF, auf denen ein Schwellenwert beim Pflanzenschutz einzuhalten ist“ werden in Berlin insbesondere durch die Ackerflächen, auf denen Ökolandbau betrieben wird, repräsentiert. Der Anteil dieser Flächen ist insgesamt vergleichsweise gering, hat sich im Programmverlauf jedoch verdreifacht (3,6 % im Jahr 2006).

Tabelle 5.8: Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 (2000 bis 2006)

Indikator	Einheit	Ergebnisse 2000 ¹⁾	Ergebnisse 2003 ²⁾	Ergebnisse 2006 ²⁾
umweltfreundlich bewirtschaftete LF	ha	114,0	257,0	191,0
Anteil umweltfreundl. bewirtschaftete LF an LF insges.	%	6,1	14,2	9,3
ökologisch bewirtsch. LF	ha	15,0	85,0	67,0
Anteil ökol. bewirtsch. LF an umweltfreundl. bewirtschafteter LF	%	13,2	32,6	35,2
GL mit Grünlandextensivierung	ha	99,0	172,0	124,0
Anteil umweltfreundlich bewirtschaftetes GL an umweltfreundl. Bewirt. LF ³⁾	%	86,8	67,4	64,8
Anteil GL mit < 2 RGV/HFF an umweltfr. bewirtschafteten GL ³⁾	%	100,0	100,0	100,0
Anteil AF an LF	%	64,8	67,6	56,3
Anteil AF, auf denen <= 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger aufgebracht werden	%	1,2	k.A.	3,6
Anteil AF, auf denen ein Schwellenwert beim Pflanzenschutz einzuhalten ist	%	1,2	k.A.	3,6

1) Angaben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen.

2) Angaben des LVL Brandenburg

3) Hier Grünlandextensivierung.

Quelle: Eigene Ermittlung.

Wie in der Zielanalyse zur Halbzeitbewertung (PLANKL et al., 2003) gezeigt wurde, misst das Land Berlin dem Ziel der *Erhaltung nachhaltiger, den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragender Bewirtschaftungsformen* im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage große Bedeutung (++) bei. Die aktualisierte Untersuchung zeigt auch recht erfreuliche Tendenzen hinsichtlich der Zielerreichung.

5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

Das Förderinstrument der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde in den dargestellten Jahren kontinuierlich in Anspruch genommen. Es werden jährlich ca. 38 Betriebe gefördert. Damit ist die Ausgleichszulage das stärkste einzelbetriebliche Förderinstrument in Berlin. Die Relevanz der Ausgleichszulage ist in Berlin auch deshalb sehr hoch, weil nahezu 100 % der LF des Landes im benachteiligten Gebiet liegen. Die Ausgleichszulage hat in Berlin eine andere Bedeutung als in den meisten Flächenstaaten. Hier steht

weniger der gesellschaftspolitische Aspekt des Erhaltens einer lebensfähigen Gemeinschaftsstruktur im ländlichen Raum im Vordergrund als vielmehr der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen für die verschiedenen Bedürfnisse der Stadt. Als Ergebnis aus den Bewertungsfragen lässt sich zusammengefasst festhalten, dass die LF der Berliner Betriebe insgesamt zwar schwankt, es konnte aber kein akutes Problem der Flächenaufgabe identifiziert werden. Die Umweltwirkungen in den benachteiligten Gebieten haben sich leicht verbessert. Die Gewinnung ökonomischer Erkenntnisse für die Einkommenslage der Berliner landwirtschaftlichen Betriebe war aufgrund der Datenlage nicht möglich.

5.8 Schlussbemerkungen, Empfehlungen und Ausblick

5.8.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Wie bereits in der Zwischenbewertung dargestellt, sind die Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Beantwortung der Bewertungsfragen vielfältig und erschweren Schlussfolgerungen und die Ableitung von Empfehlungen. Eine Beurteilung der Wirkungen der Ausgleichszulage ist in Berlin vor allem dadurch erschwert, dass für die meisten Indikatoren keine Daten vorliegen. Auch das Fehlen einer geeigneten Referenzgruppe stellt ein methodisches Problem dar.

Aufgrund der Tatsache, dass ab dem Jahr 2007 ein gemeinsamer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins gilt, in dem hinsichtlich der Ausgleichszulage die Ausgestaltung Brandenburg dominiert, empfiehlt es sich, auch den Bericht zur Ex-post-Bewertung der Ausgleichszulage in Brandenburg zu lesen.

5.8.2 Empfehlungen aus der rückschauenden Betrachtung

Für Berlin ist es schwierig, Empfehlungen für die Förderausgestaltung zu geben, da aufgrund der fehlenden Daten die Wirkung der Förderung nur geschätzt werden kann. Insofern ist es auch nicht möglich vorherzusagen, wie sich die geringeren Fördersätze aus Brandenburg, die jetzt auch in Berlin gelten, auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken werden. Auf jeden Fall führt die Zusammenlegung der Agrarverwaltung mit Brandenburg aus ökonomischer Sicht zu einer Verbesserung der Abwicklung der Förderung.

5.8.3 Ausblick

Die ELER-Verordnung fordert eine Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete hinsichtlich der *Benachteiligten Agrarzonen*. Auch die benachteiligten Gebiete Berlins sind davon betroffen. Im Zuge dieser neuen Abgrenzung wäre es durchaus überlegenswert, aufgrund der bereits skizzierten anderen Nutzungsansprüche der Flächen in Berlin, die benachteiligten Gebiete in Berlin in Zukunft als Gebiete mit spezifischen Nachteilen zu deklarieren. Als Gründe hierfür sprechen die besonderen „spezifischen Nachteile“ der Stadtlage, z. B. konkurrierende Nutzungsansprüche, Hunderauslauf, Betreten der Flächen, kleinteilige Flächen usw.¹⁰ Durch eine Spezifizierung als Gebiete mit spezifischen Nachteilen könnte dann auch die Prämie gesondert berechnet und somit der Unterschied zwischen der Brandenburger und der Berliner Förderhöhe abgedämpft werden. Flächen, die in Brandenburg liegen, könnten im Gegenzug, unabhängig davon, ob der Bewirtschafter Berliner oder Brandenburger ist, nach wie vor als *Benachteiligte Agrarzone* und zusammen mit den Brandenburger Flächen behandelt werden, da für diese Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, keine Probleme mit Hunderauslauf, kein verstärktes Betreten der Flächen, keine Probleme durch Kleinstrukturiertheit etc. bestehen.

¹⁰ Lagebericht des Landes Berlin gemäß der VO (EG) Nr. 455/2002 für das Berichtsjahr 2003.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (versch. Jgg.): Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ, ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.) (2005): Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin. S. 25
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.) (versch. Jgg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20., Drucksache 14/1634, Bonn
- EU-KOMMISSION (2000): Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- EU-KOMMISSION (2002): Dokument VI/4351/02-DE, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.
- Lagebericht des Landes Berlin gemäß der VO (EG) Nr. 455/2002 für das Berichtsjahr 2003.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2000): Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam
- PLANKL R et al (2003): Zwischenbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2000 bis 2002 in Berlin, Braunschweig
- PLANKL R et al (2005): Aktualisierung Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2002 bis 2004 in Berlin, Braunschweig

Anhang

**Materialband zu Kapitel V
– Benachteiligte Gebiete – Berlin**

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
Fon 05 31-5 96-55 02, Fax: 05 31- 5 96-52 99

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Materialbandstabellen zu Kapitel V

MB-Tabelle 1

Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2000 bis 2006)

MB-Tabellen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006– Berlin

MB-Tabelle 1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2000/2003 bis 2006/2009)

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾²⁾ (identisch mit 2004 bis 2007 & 2005 bis 2008)	2006 bis 2009
1. Zweck	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen <ul style="list-style-type: none"> - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbes. belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden. 	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
2. Gegenstand der Förderung	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine
3. Zuwendungs-empfänger	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, <ul style="list-style-type: none"> - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidengemeinschaften. 	3. keine	3 Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen , unbeschadet der gewählten Rechtsform, <ul style="list-style-type: none"> - die die Merkmale eines ldw. Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen ldw. Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen 	3. keine	3. keine	

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 1

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
3.	Zuwendungs- empfänger (Fortsetzung)			bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidengemeinschaften		
4.	Zuwendungs- voraussetzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
		4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der AZ noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 ²⁾ der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 2

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
4. Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete ldw. genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine	5.2 Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782 /2003 vom 29.Sept. 2003 - stillgelegt sind, mit Ausnahme der Flächen, auf denen ökolog. Landbau betrieben wird oder nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, oder - nicht mehr für die ldw. Erzeugung genutzt werden, wird keine AZ gezahlt.

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 3

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung)¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung)¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung)¹⁾	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM/ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM/ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM 25 €/ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann die muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.	5.3.1 keine	5.3.1 keine	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 € und maximal 180 €/ha LF . Sie wird nach der (LVZ) wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten muss die muss die Differenzierung linear oder in mindestens 4 gleichen Stufen vorgenommen werden. Sie ist umgekehrt proportional zur Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) zu staffeln. Satz 2 gilt nicht für Flächen in Berggebieten, auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland.
	Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 4

Förderperiode 2000 bis 2006						
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009	
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannte Regelungen bleiben hiervon unberührt. Im Falle des Anbaus von Ackerfu- terpflanzen (Klee, Klee- gras, Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	5.3.2 keine	
	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	5.4 keine	5.4 keine
	Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € /Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € /Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € /Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € /Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € /Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € /Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeits-	5.4 keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 5

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung)¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung)¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung)¹⁾	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)				diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 € /betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	kräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € 8.000 € /betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	
	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als zwei Jahren, Equiden von mehr als sechs Monaten 1,0 GV Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.: Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 keine	

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 6

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine
	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine
6. Ausschluss von der Förderung			6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV)/ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 7

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)			wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden , gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die	6. keine	6. keine	6. keine	

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 8

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		6. zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 4 2 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. ... so finden die Sanktionen nach Absatz 4 1 Anwendung.

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

2) In den GAK-Rahmenplänen 2004 bis 2007 und 2005 bis 2008 gab es i. V. zum Rahmenplan 2003 bis 2006 keine Änderungen.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenpläne der GAK.

MB-Tabelle 2: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Berlin insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
						Grünland	Handarbeitsstufe							
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:														
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt	36	2.223	1377	-	-	846	-	141.359	80.200	36.732	24.488	3.927	64	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	36	2.223	1377	-	-	846	-	141.359	80.200	36.732	24.488	3.927	64	-

Quelle: Förderstatistik des Landes Berlin, eigene Berechnungen

MB-Tabelle 3: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 – Berlin insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
	LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
					Grünland	Handarbeitsstufe							
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	
benachteiligte Agrarzonen:													
Betriebe insgesamt	36	2.126	1.341			785	96.139	54.302	25.102	16.735	2.671	45	-
HE-Betriebe	18	1.039	1.039			409	51.180	28.908	13.363	8.909	2.843	49	-
Juristische Gesellschaften	1	19	12			7	483	273	126	84	483	25	-
Kleine Gebiete:													
Betriebe insgesamt													
HE-Betriebe													
Juristische Gesellschaften													
Berggebiete:													
Betriebe insgesamt													
HE-Betriebe													
Juristische Gesellschaften													
Insgesamt	36	2126	1341			785	96139	54302	25102,2	16734,8	2670,5278	45,220602	-

Quelle: Förderstatistik des Landes Berlin (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land)

MB-Tabelle 4: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Berlin insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
						Grünland	Handarbeitsstufe							
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:														
Betriebe insgesamt	37	1.888,0	1.244,0	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	101.754,1	58.034,9	26.231,5	17.487,7	2.750,1	53,9	k.A.
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Insgesamt	37	1.888,0	1.244,0	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	101.754,1	58.034,9	26.231,5	17.487,7	2.750,1	53,9	k.A.

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Berlin

MB-Tabelle 5: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Berlin insgesamt

	geför- derte Be- triebe	geförderte Fläche						öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
						Grünland	Hand- arbeits- stufe							
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
benachteiligte Agrarzonen:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Betriebe insgesamt	38	1.761	1.138	-	-	623	-	94.748	53.797	24.571	16.380	2.493	54	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	38	1.761	1.138	-	-	623	-	94.748	53.797	24.571	16.380	2.493	54	-

Quelle: Berichterstattung über den Vollzug der GAK 2003, eigene Berechnungen

MB-Tabelle 6: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Berlin insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche					öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage			
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
						Grünland	Handarbeitsstufe							
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:														
Betriebe insgesamt	38	1.849	1.287	0 k.A.	563	0	96.753	55.324	24.857	16.572	2.546	52	-	
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Insgesamt	38	1.849	1.287	0 k.A.	563	0	96.753	55.324	24.857	16.572	2.546	52	-	

Quelle: Förderstatistik des Landes Berlin

MB-Tabelle 7: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2005 – Berlin insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage			
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
						Grünland	Handarbeitsstufe								
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
benachteiligte Agrarzonen:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Betriebe insgesamt	41	2.066	1.215	-	-	851	-	95.510	63.579	19.159	12.772	0	2.330	46	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	41	2.066	1.215	-	-	851	-	95.510	63.579	19.159	12.772 0	0	2.330	46	-

Quelle: Förderdaten des Landes Berlin, eigene Berechnungen

MB-Tabelle 8: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2006 – Berlin insgesamt

	geför- derte Be- triebe	geförderte Fläche						öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
						Grünland	Hand- arbeits- stufe							
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Betriebe insgesamt	38	1.943	1.094	-	-	849	-	66.839	43.235	14.162	9.442	1.759	34	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE-Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Juristische Gesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	38	1.943	1.094	-	-	849	-	66.839	43.235	14.162	9.442 0	1.759	34	-

Quelle: Förderdaten des Landes Berlin, eigene Berechnungen